



GZ P 34/2-IV/4/01

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Auslandssteueranrechnung bei Vermögensanlage in drei inländischen Investmentfonds (EAS 1904)

Die österreichischen Investmentfonds stellen gemäß § 1 Abs. 1 InvFG 1993 eine Miteigentumsgemeinschaft dar. Aus der Miteigentumskonstruktion ergibt sich, dass die Erträge aus den im Fonds befindlichen in- und ausländischen Wertpapieren den Anlegern anteilmäßig zuzurechnen sind (Durchgriffsbesteuerung, EStR 2000 Rz 6228). Daraus folgt aber auch, dass Steuerentlastungen auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen grundsätzlich nicht vom Miteigentumsfonds bzw. seinem Verwalter, sondern von den Zertifikatsinhabern in Anspruch zu nehmen sind (Ausnahme: Kapitalerträge aus der Schweiz und Fälle, in denen von der Vereinfachung nach der EStR 2000 Rz 6235 Gebrauch gemacht wird).

Hat daher ein repräsentativer österreichischer Anleger Vermögen in 3 österreichischen Investmentfonds angelegt, die aus 11 Staaten Dividendenerträge beziehen, dann ist er berechtigt, die ausländischen Abzugssteuern in abkommenskonform erhobenem Ausmaß und im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Anrechnungshöchstbetrages auf seine Einkommensteuer anzurechnen. Für die Beurteilung, ob die gemäß den DBAs in Österreich anrechenbaren ausländischen Dividendensteuern den österreichischen Anrechnungshöchstbetrag überschreiten, ist eine Zusammenfassung der Dividendeneinkünfte der drei Fonds zulässig. Allerdings ist hierbei eine länderspezifische Zusammenfassung nötig ("per country limitation"; siehe auch EAS 791). Ist die länderspezifische Trennung mit erheblichem

administrativen Aufwand verbunden, der in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem davon betroffenen Steueraufkommen steht, wird gegen die Anwendung der "overall limitation", also gegen eine Zusammenfassung der gesamten durch DBA-Anrechnung begünstigten ausländischen Dividendeneinkünfte, kein Einwand zu erheben sein. Ob eine Unverhältnismäßigkeit vorliegt, die die Anwendung der "overall-limitation" rechtfertigt, müsste mit dem zuständigen Finanzamt geklärt werden, da eine seinerzeit im Entwurf eines DBA-Durchführungsgesetzes diesbezüglich vorgesehene Regelung bislang nicht Gesetzeskraft erlangt hat.

07. August 2001

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: